

Statut der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2012 zu dem Statut der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (2011/2116(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Artikel 4, 54 und 151 bis 154 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Empfehlung 193 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 3. Juni 2002 betreffend die Förderung der Genossenschaften,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer⁴,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Februar 2004 über die Förderung der Genossenschaften in Europa (COM(2004)0018),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2010)2020),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 27. Oktober 2010 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Binnenmarktakte – Für eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft – 50 Vorschläge, um gemeinsam besser zu arbeiten, zu unternehmen und Handel zu treiben“ (COM(2010)0608),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Dezember 2010 mit dem Titel „Europäische Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung: Ein europäischer Rahmen für den sozialen und territorialen Zusammenhalt“ (COM(2010)0758),

¹ ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1.

² ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1.

³ ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22.

⁴ ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. April 2011 mit dem Titel „Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen – Gemeinsam für neues Wachstum“ (COM(2011)0206),
- unter Hinweis auf den Synthesebericht über die Richtlinie 2003/72/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer¹,
- unter Hinweis auf die Studie zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)²,
- unter Hinweis auf das von den Vereinten Nationen ausgerufene Internationale Jahr der Genossenschaften 2012³,
- unter Hinweis auf den Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation mit dem Titel „Widerstandsfähigkeit des genossenschaftlichen Unternehmensmodells in Zeiten der Krise“⁴,
- in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Unterschiedliche Unternehmensformen“⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2009 zur Sozialwirtschaft⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Februar 2009 zu der Anwendung der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juni 2003 zu Rahmenbedingungen für die Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer⁸,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 16. September 2010 über die Überprüfung der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (COM(2010)0481),
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A7-0432/2011),

¹ Verfasst von Fernando Valdés Dal-Ré, Professor für Arbeitsrecht, Labour Asociados Consultores, 2008.

² Durchgeführt von Cooperatives Europe, Europäisches Forschungsinstitut für genossenschaftliche und sozialwirtschaftliche Unternehmen, EKAI Center, 2010.

³ Vereinte Nationen, A/RES/64/136.

⁴ Johnston Birchall und Lou Hammond Ketilson, Internationale Arbeitsorganisation, 2009.

⁵ ABl. C 318 vom 23.12.2009, S. 22.

⁶ ABl. C 76 E vom 25.3.2010, S. 16.

⁷ ABl. C 76 E vom 25.3.2010, S. 11.

⁸ ABl. C 68 E vom 18.3.2004, S. 429.

- A. in der Erwägung, dass genossenschaftliche Unternehmen neben den Interessen ihrer Mitglieder und Nutzer gleichermaßen Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen fördern und darauf hinarbeiten, sowohl den Nutzen für die Mitglieder zu mehren und deren Existenzgrundlage im Rahmen einer langfristigen und nachhaltigen Geschäftspolitik zu sichern als auch das Wohl von Kunden, Mitarbeitern und Mitgliedern in der gesamten Region in den Mittelpunkt der Geschäftsstrategie zu stellen;
- B. in der Erwägung, dass genossenschaftliche Unternehmen ihrem Wesen nach strukturell mit dem Gebiet, in dem sie sich befinden, verbunden und somit ein wichtiger Faktor für eine schnellere lokale Entwicklung sind, was für die Herbeiführung eines wirklichen sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalts von entscheidender Bedeutung ist; in der Erwägung, dass die Finanzierung einer ständigen Fortbildung auf dem Gebiet der sozialen Verantwortung und des Unternehmertums in genossenschaftlichen Unternehmen äußerst wichtig ist, da diesen zwei Bereichen mit anderen Instrumenten der sozialen Teilhabe nicht in vollem Maße Rechnung getragen wird;
- C. in der Erwägung, dass in genossenschaftlichen Unternehmen die Beteiligung der Mitglieder Vorrang haben und sich in der Unternehmensführung und der Eigentümerstruktur der Genossenschaft widerspiegeln muss;
- D. in der Erwägung, dass Genossenschaften ein wichtiger Pfeiler der europäischen Wirtschaft und Hauptantrieb für soziale Innovationen sind und dadurch insbesondere die Infrastruktur und Nahversorgung gerade in ländlichen Gebieten und urbanen Ballungsräumen erhalten; in der Erwägung, dass es in Europa 160 000 Genossenschaften gibt, die sich im Besitz von über einem Viertel aller Europäer befinden und für etwa 5,4 Millionen Menschen Beschäftigungsmöglichkeiten sicherstellen;
- E. in der Erwägung, dass Genossenschaften in zahlreichen Wirtschaftsbereichen mit anlegerorientierten Unternehmen konkurrieren, und in der Erwägung, dass sich genossenschaftliche Unternehmen auf den globalisierten Märkten durch eine erhebliche Wirtschaftskraft auszeichnen und selbst multinationale Genossenschaften den lokalen Bedürfnissen häufig noch Rechnung tragen;
- F. in der Erwägung, dass Genossenschaftsbanken dank ihres genossenschaftlichen Unternehmensmodells während der Finanzkrise ein hohes Maß an Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit gezeigt haben; in der Erwägung, dass sie dank ihres genossenschaftlichen Unternehmensmodells während der Krise eine Steigerung ihrer Umsatz- und Wachstumswahlen verzeichnen konnten und in geringerem Maße von Insolvenzen und Entlassungen betroffen waren; in der Erwägung, dass Genossenschaften zudem qualitativ hochwertige, integrative und krisensichere Arbeitsplätze schaffen und oftmals eine hohe Beschäftigungsrate von Frauen und Zuwanderern aufweisen, und in der Erwägung, dass sie zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von Regionen beitragen, indem sie lokale Arbeitsplätze schaffen, die nicht verlagert werden können; in der Erwägung, dass Genossenschaften als ein erfolgreicher und zeitgemäßer Ansatz der Sozialwirtschaft erachtet werden können und dass sie dazu beitragen können, sichere berufliche Perspektiven zu schaffen und Arbeitnehmern eine flexible Lebensplanung an ihrem Herkunftsort zu ermöglichen, insbesondere in ländlichen Gebieten;
- G. in der Erwägung, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise gezeigt hat, dass die Frage der Attraktivität einer Rechtsform nicht einseitig aus Sicht der Anteilseigner beantwortet werden kann; in der Erwägung, dass ein Unternehmen als soziale Organisation

Verantwortung gegenüber Anteilseignern, Arbeitnehmern, Gläubigern und der Gesellschaft trägt und dies bei solchen Beurteilungen berücksichtigt werden sollte;

- H. in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften in Bezug auf Genossenschaften und die Beteiligung von Arbeitnehmern in der EU von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erhebliche Unterschiede aufweisen;
- I. in der Erwägung, dass das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) die bislang einzige Rechtsform der Sozialwirtschaft auf Unionsebene ist, da die Vorschläge der Kommission für einen Europäischen Verein und eine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft 2003 zurückgezogen wurden und das Statut der Europäischen Stiftung noch in der Ausarbeitung begriffen ist;
- J. in der Erwägung, dass mit der Einführung eines Statuts der SCE die Entwicklung des Binnenmarkts gefördert werden soll, indem die Tätigkeiten einer solchen Unternehmensform auf Ebene der EU erleichtert werden;
- K. in der Erwägung, dass die Einführung des Statuts einer Europäischen Genossenschaft ein Meilenstein in der Anerkennung des genossenschaftlichen Unternehmensmodells auf Ebene der EU ist, auch in jenen Mitgliedstaaten, in denen das Konzept der Genossenschaft geschichtlich bedingt in Frage gestellt worden ist;
- L. in der Erwägung, dass sich die SCE durch die grenzübergreifende Beteiligung von Arbeitnehmern und durch deren Mitbestimmungsrechte auf Ebene der Verwaltungsgremien auszeichnen;
- M. in der Erwägung, dass in der Strategie Europa 2020 eine Wirtschaft gefordert wird, die auf hohen Beschäftigungszahlen beruht und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt fördert, und in der Erwägung, dass dazu auch eine starke Sozialwirtschaft gehört;
- N. in der Erwägung, dass das von den Vereinten Nationen für 2012 ausgerufene Internationale Jahr der Genossenschaften eine ausgezeichnete Gelegenheit bietet, das genossenschaftliche Unternehmensmodell zu fördern;

Genossenschaften in der Europäischen Union

1. weist erneut darauf hin, dass Genossenschaften und andere sozialwirtschaftliche Unternehmen Teil des Europäischen Sozialmodells und des Binnenmarkts sind und daher, wie in der Verfassung einiger Mitgliedstaaten und in verschiedenen grundlegenden Dokumenten der EU vorgesehen, uneingeschränkt anerkannt und unterstützt werden sollten;
2. weist darauf hin, dass Genossenschaften einen weiteren Schritt zur Vollendung des Binnenmarkts der Europäischen Union darstellen und darauf abzielen könnten, die bestehenden grenzübergreifenden Hemmnisse abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarktes zu erhöhen;
3. weist darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (nachstehend das Statut) und die Richtlinie 2003/72/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (nachstehend die Richtlinie)

eng miteinander verknüpft sind;

4. begrüßt die Mitteilung der Kommission COM(2012)0072; begrüßt ferner die Absicht der Kommission, das Statut zu vereinfachen und gleichzeitig genossenschaftsspezifische Elemente zu stärken, sowie den Umstand, dass dies mit einer Anhörung der Interessenträger einhergehen wird; fordert, den Standpunkt des Parlaments zu SCE in diesem Prozess zu berücksichtigen;
5. stellt mit Bedauern fest, dass die SCE in Anbetracht ihrer seltenen Nutzung bislang keinen Erfolg verzeichnet – bis 2010 wurden lediglich 17 SCE mit insgesamt 32 Arbeitnehmern gegründet¹; betont, dass diese ernüchternde Bilanz ein Beleg für die unzureichende Anpassung des Statuts an die Besonderheiten der genossenschaftlichen Unternehmen in Europa ist, obwohl viele Unternehmer Interesse an der Gründung einer SCE bekundet haben; begrüßt, dass das Statut einer eingehenden Prüfung unterzogen wurde, um die Gründe festzustellen, die zu einer mangelnden Attraktivität und einer so geringen Verbreitung geführt haben, und um zu ermitteln, auf welche Weise fehlenden Erfahrungen bei der Umsetzung und anderen Hindernissen begegnet werden kann;
6. stellt fest, dass die Nutzung der SCE oftmals auf Genossenschaften zweiten Grades beschränkt ist, die sich ausschließlich aus juristischen Personen zusammensetzen, so auch im Fall von Gegenseitigkeitsgesellschaften, die nicht über ein europäisches Statut verfügen, jedoch einen mit der Sozialwirtschaft verbundenen rechtlichen Status in Anspruch nehmen möchten, und im Fall großer Unternehmen; stellt ferner fest, dass es für kleine genossenschaftliche Unternehmen, die einen bedeutenden Teil der Genossenschaftsbewegung in Europa ausmachen, weiterhin schwierig ist, das Statut der Europäischen Genossenschaft in Anspruch zu nehmen;

Die Beteiligung der Arbeitnehmer in SCE

7. begrüßt, dass Bestimmungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer als grundlegendes Element der SCE erachtet werden; weist jedoch darauf hin, dass sie den Erfordernissen im Zusammenhang mit den besonderen Eigenschaften von Genossenschaften gerecht werden sollten;
8. weist darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten bestimmte Artikel der Richtlinie zu den Arbeitnehmerrechten einschließlich der geschlechtsspezifischen Bestimmungen nicht umgesetzt haben, was zu zahlreichen Lücken bei der Überwachung und Anwendung der Verfahren zur Beteiligung von Arbeitnehmern geführt hat; hebt hervor, dass diese Mängel beseitigt werden müssen, um einem Missbrauch von SCE vorzubeugen; äußert sein Bedauern darüber, dass die Auffangregelung für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Ebene der Verwaltungsgremien die Beteiligung von Arbeitnehmern nicht zwingend vorschreibt;
9. begrüßt jedoch, dass einige Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht nur korrekt umgesetzt haben, sondern sogar über die Anforderungen der Richtlinie hinausgegangen sind;
10. fordert die Kommission jedoch auf, die Umsetzung der Richtlinie 2003/72/EG genau zu überwachen, damit diese nicht dazu missbraucht wird, Arbeitnehmern ihre Rechte vorzuenthalten; drängt darauf, dass die Kommission die nötigen Maßnahmen ergreift, damit

¹ COM(2010)0481.

Artikel 13 der Richtlinie korrekt umgesetzt wird;

11. stellt fest, dass die Kommission gemäß Artikel 17 der Richtlinie verpflichtet wird, ihre Anwendung zu überprüfen und gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorzunehmen; betont, dass die eher mäßige Inanspruchnahme des Statuts eine angemessene Bewertung der Richtlinie erschwert;
12. stellt fest, dass die Richtlinie nicht vor der Änderung des Statuts überarbeitet werden sollte; fordert zudem, im Interesse einer Vereinfachung und intelligenteren Regulierung die direkte Aufnahme von Bestimmungen zur Beteiligung von Arbeitnehmern in das Statut in Erwägung zu ziehen;
13. hebt hervor, dass mit der Neufassung der Richtlinie den besonderen Bedürfnissen von Arbeitnehmern in Genossenschaften Rechnung getragen werden sollte, einschließlich der Möglichkeit, sowohl Eigentümer als auch Arbeitnehmer desselben Unternehmens zu sein; fordert die Kommission auf, Instrumente auszuarbeiten, mit denen Arbeitnehmer und Nutzer als Anteilseigner von Genossenschaften gefördert werden; setzt sich zum Ziel, dass die Arbeitnehmerbeteiligung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Selbstverständlichkeit in den Unternehmen wird; fordert, dass die Arbeitnehmerbeteiligung in grenzübergreifenden Unternehmensformen ausgebaut wird und nicht auf dem Niveau des kleinsten gemeinsamen Nenners verharrt;
14. begrüßt die Schlussfolgerungen in der Studie zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)¹, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschlagenen Initiativen zur Förderung der SCE durch Sensibilisierungsmaßnahmen in Form von Bildungsprogrammen für Berater im Bereich des Genossenschaftsrechts und für gesellschaftliche Akteure sowie durch die Förderung einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den Genossenschaften;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Genossenschaften nahezu legen, den Anteil von Frauen in den besonderen Verhandlungsgremien zu erhöhen und Diversitätsstrategien umzusetzen, um die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer sicherzustellen und um insbesondere den Anteil von Frauen in leitenden Positionen zu fördern; fordert die Kommission auf, die Geschlechterdimension bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Richtlinie und bei der künftigen Überarbeitung der Verordnung über SCE zu berücksichtigen;
16. fordert die Kommission auf, die SCE in mögliche europäische Regulierung aufzunehmen, um eine bessere Vertretung von Frauen in Leitungsfunktionen und in den Verwaltungsgremien der öffentlichen und börsennotierten Unternehmen für den Fall zu gewährleisten, dass es den Unternehmen nicht gelingt, auf freiwilligem Wege die Zielvorgaben von 30 % bis zum Jahre 2015 und 40 % bis zum Jahre 2020 zu verwirklichen;

Die Zukunft des Statuts

17. betont, dass das Statut den Anforderungen von Genossenschaften aufgrund seiner Komplexität nur teilweise gerecht wird und im Interesse der Nutzer, der besseren Verständlichkeit und der leichteren Anwendung vereinfacht und allgemein verständlich gestaltet werden sollte, damit für sämtliche Arbeitnehmer das Recht auf Information, auf

¹ Vertrag Nr. SI2.ACPROCE029211200 vom 8. Oktober 2009.

Anhörung und auf Beteiligung gewährleistet ist, ohne dass es zu einer Qualitätseinbuße kommt;

18. verweist auf die unterschiedlichen Traditionen und Rechtsvorschriften in Bezug auf Genossenschaften in der EU; betont, dass mit dem Statut ein eigenständiger Rechtsrahmen für SCE geschaffen werden sollte, der neben die bestehenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu Genossenschaften tritt, und dass eine unmittelbare Harmonisierung somit nicht stattfindet;
19. betont mit Nachdruck, dass die Erhöhung der Attraktivität des Statuts der Europäischen Genossenschaft nicht durch den Abbau von Standards verwirklicht werden sollte; ist der Auffassung, dass dieser Unternehmensform in der EU mit der Überarbeitung des Statuts größere Anerkennung verschafft werden muss; betont, dass ihr wirtschaftliches Gewicht, ihre Krisenfestigkeit sowie die Werte, auf denen die genossenschaftlichen Unternehmen gründen, ein eindeutiger Beleg für die heutige Bedeutung dieser Unternehmensform in der EU sind und eine Überarbeitung des Statuts rechtfertigen; betont, dass künftige europäische Strategien und Maßnahmen in Bezug auf SCE auf Transparenz, den Schutz der Rechte von Interessenträgern und die Wahrung der einzelstaatlichen Gepflogenheiten und Traditionen gründen müssen; weist darauf hin, dass für bestimmte einzelstaatliche Genossenschaften aufgrund ihrer bestehenden Holdingstruktur bedauerlicherweise nur begrenzte Anreize bestehen, das Statut zu nutzen; betont, dass die Möglichkeit des Zusammenschlusses einzelstaatlicher Genossenschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten gefördert werden sollte;
20. fordert nachdrücklich die Beteiligung sämtlicher Interessengruppen an der Überarbeitung des Statuts, insbesondere von gesellschaftlichen Akteuren in den Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegungen, und hebt gleichzeitig hervor, dass der Vorgang zügig abgeschlossen werden muss;

Steigerung der Beschäftigung in Genossenschaften und SCE sowie Stärkung von Genossenschaften als grundlegende Elemente der Sozialwirtschaft

21. fordert von der Kommission angemessene Maßnahmen, um eine uneingeschränkte Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen;
22. bekundet sein Bedauern darüber, dass die Empfehlungen des Parlaments zu Genossenschaften weitestgehend keine Berücksichtigung durch die Kommission gefunden haben; erinnert daran, dass in der Entschließung¹ gefordert wurde:
 - die besonderen Eigenschaften von Unternehmen der Sozialwirtschaft anzuerkennen und diese in den politischen Maßnahmen der Union zu berücksichtigen,
 - Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Europäische Beobachtungsstelle für KMU auch Unternehmen der Sozialwirtschaft in ihre Untersuchungen einbezieht,
 - den Dialog mit den Unternehmen der Sozialwirtschaft zu verstärken,
 - den Rechtsrahmen für diese Unternehmen in den Mitgliedstaaten zu verbessern;
23. erinnert daran, dass sich die Kommission in der Mitteilung COM(2004)0018 zu 12 Aktionen verpflichtet hat, so etwa:

¹ ABl. C 76 E vom 25.3.10, S. 16.

- Unterstützung von Interessenverbänden und Gewährleistung eines strukturierten Informationsaustauschs,
- Verbreitung bewährter Verfahren zu Verbesserung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften,
- statistische Erhebungen zu Genossenschaften in der EU,
- Vereinfachung und Überprüfung europäischer Rechtsvorschriften zu Genossenschaften,
- Einführung maßgeschneiderter Bildungsprogramme und die Aufnahme spezieller Hinweise auf Genossenschaften in die vom Europäischen Investitionsfonds verwalteten Finanzinstrumente;

24. stellt mit Bedauern fest, dass von diesen Verpflichtungen lediglich drei umgesetzt wurden, dies jedoch ohne nennenswerten Erfolg; betont, dass das Entwicklungspotenzial von Genossenschaften durch diese Unzulänglichkeiten beschnitten wird;
25. weist darauf hin, dass mangelnde Ressourcen zu mangelnden Ergebnissen führen; hebt in Anbetracht der gegenwärtigen Aufteilung von Zuständigkeiten und der dem Bereich Sozialwirtschaft innerhalb der Kommission zugewiesenen personellen Ressourcen hervor, dass Verbesserungen innerhalb der Kommission im Hinblick auf die Organisation und die Ressourcen für die Sozialwirtschaft dringend notwendig sind;
26. betont, dass die Maßnahmen der EU in sämtlichen Bereichen auch den Besonderheiten von Unternehmen der Sozialwirtschaft und dem von ihnen erbrachten Mehrwert Rechnung tragen müssen, so auch von genossenschaftlichen Unternehmen, etwa durch die entsprechende Anpassung der Rechtsvorschriften im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, der staatlichen Beihilfen und der Finanzmarktregulierung;
27. fordert die Mitgliedstaaten auf, günstigere Bedingungen für Genossenschaften zum Beispiel beim Zugang zu Darlehen und bei der Besteuerung zu schaffen;
28. fordert die Kommission auf, die Finanzstruktur von Genossenschaften bei den Rechtsvorschriften zu Eigenkapitalanforderungen und bei den Standards für die Rechnungslegung und die Berichterstattung zu berücksichtigen; weist darauf hin, dass sämtliche Genossenschaften und insbesondere Genossenschaftsbanken von Rechtsvorschriften zum Rückkauf von Genossenschaftsanteilen und nicht teilbaren Reserven betroffen sind;
29. weist auf die besonderen Herausforderungen im Zuge der digitalen Revolution hin, mit denen die Medienbranche und insbesondere als Genossenschaften tätige Verlagshäuser konfrontiert sind;
30. fordert die Kommission auf, eine offene Methode der Koordinierung für die Sozialwirtschaft auszuarbeiten – so auch für die genossenschaftlichen Unternehmen, denen eine Schlüsselrolle in diesem Sektor zukommt –, bei der sowohl die Mitgliedstaaten als auch Interessengruppen berücksichtigt werden, um den Austausch bewährter Verfahren zu fördern und eine schrittweise Verbesserung bei der Berücksichtigung der besonderen Merkmale von Genossenschaften in den Mitgliedstaaten herbeizuführen, insbesondere in den Bereichen Besteuerung, Darlehen, Verwaltungslasten und Maßnahmen zur Unternehmensförderung;
31. begrüßt, dass die notwendige Förderung der Sozialwirtschaft in der Binnenmarktakte

anerkannt wird, und fordert die Kommission auf, die lang erwartete Initiative für eine soziale Unternehmenskultur einzuführen, die sich auf die Grundsätze der Genossenschaften stützt¹;

32. fordert die Kommission auf, ein Europäisches Jahr der Sozialwirtschaft in Erwägung zu ziehen;
33. unterstützt Maßnahmen zur Förderung von Unternehmen, insbesondere im Bereich der Unternehmensberatung und Mitarbeiterschulung, sowie darüber hinaus die Gewährung von Finanzmitteln für Genossenschaften, vor allem bei der Übernahme eines Unternehmens durch die Arbeitnehmer oder Kunden, die als Möglichkeit für die Rettung von Unternehmen in Zeiten der Krise und für die Übertragung von Familienbetrieben oftmals unterschätzt wird;
34. betont die zunehmende Bedeutung von Genossenschaften im Bereich sozialer Dienstleistungen und öffentlicher Güter; hebt hervor, dass ungeachtet der Stellung des Arbeitnehmers angemessene Arbeitsbedingungen sichergestellt und Fragen der Gesundheit und Sicherheit in diesem Bereich berücksichtigt werden müssen;
35. betont, dass der Beitrag von Genossenschaften zum sozialen Dialog auf Ebene der EU sichergestellt werden muss;
36. betont das Potenzial von SCE bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter durch die Umsetzung von Strategien und Programmen auf verschiedenen Ebenen unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Förderung der unternehmerischen Initiative und von Programmen für eine fortlaufende Schulung; stellt fest, dass ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern bei Entscheidungsprozessen auf verschiedenen Ebenen wirtschaftliche Vorteile erbringt und darüber hinaus für qualifizierte und begabte Personen günstige Bedingungen für die Ausübung von Führungs- und Aufsichtsfunktionen schafft; betont zudem, dass bestimmte Aspekte der Tätigkeiten von Genossenschaften eine Flexibilität ermöglichen, die der Vereinbarkeit von Familienleben und Berufstätigkeit förderlich ist; fordert die Kommission auf, einen Mechanismus für den Austausch bewährter Verfahren der Mitgliedstaaten im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter zu schaffen;
37. hebt hervor, dass die SCE den Erfordernissen von Frauen entsprechen können, indem sie ihren Lebensstandard mit Hilfe des Zugangs zu angemessenen Beschäftigungsmöglichkeiten, Spar- und Krediteinrichtungen, Wohnungen und sozialen Dienstleistungen sowie zu Bildung und Ausbildung verbessern können;

o

o o

38. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ <http://www.ica.coop/coop/principles.html>.